

Die Gemeinde Reichenbach erlässt aufgrund Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 39b Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) folgende

**Satzung
über die Gebühren
für die Benutzung des Archivs der Gemeinde Reichenbach
(Archiv-Gebührensatzung)
vom 01.07.2018**

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

- (1) Für die Benutzung des Archivs der Gemeinde werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Entstehen dem Archiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten.

**§ 2
Gebührenhöhen**

- (1) Die Gebühren für die Vorlage oder Versendung von Archivgut und archivarisches Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten oder sonstigen Tätigkeiten betragen je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand bei Inanspruchnahme
 - a) einer wissenschaftlichen Fachkraft 33,00 EUR
 - b) einer geprüften Fachkraft 16,00 EUR
 - c) einer Verwaltungskraft 11,00 EUR
- (2) ¹Abweichend von Abs. 1 werden für die Benutzung von archivierten Personenstandsbüchern bzw. Personenstandsregister folgende Gebühren erhoben:
Erteilung einer Auskunft oder Gewährung der Einsicht mit Beratung pro 4,00 Euro
Geburts-, Heirats- (Ehe-), Sterbe-, Lebenspartnerschaftsbucheintrag
(bzw. -registereintrag):
²Ist das Suchen eines Eintrags notwendig, weil das Datum oder sonstige für die Recherche notwendige Angaben nicht bekannt sind, berechnet sich die Gebühr nach Abs. 1.
- (3) Für in einen Lesesaal ausgehobene personenbezogene Archivarien beträgt die Gebührenhöhe pro ausgehobener Archivarieneinheit 2,00 EUR
- (4) Für Ablichtungen, Scans, Drucke, Beglaubigungen und Erstellung digitaler Medien sind folgende Gebühren zu entrichten.

	EURO
a) Ablichtungen, Scans, Drucke eines archivierten Personenstandseintrages, DIN A4 oder DIN A3, unabhängig vom Datenträger	je 5,00
b) Werden mehrere Ablichtungen, Scans, Drucke eines archivierten Personenstandseintrages gleichzeitig gefertigt, kann die Gebühr nach vorstehenden Buchstaben a) ab der zweiten Ablichtung, Scan, Druck auf je 50 Prozent ermäßigt werden.	
c) Sonstige Ablichtungen, Scans, Drucke in schwarz-weiß, DIN A4 oder DIN A3, unabhängig vom Datenträger	je 1,00
d) Sonstige Ablichtungen, Scans, Drucke in Farbe, DIN A4	je 1,50

- e) Sonstige Ablichtungen, Scans, Drucke in Farbe, DIN A3 je 3,00
- f) Zusätzliche Gebühr für die Beglaubigung von Ablichtungen, Scans, Drucken je 5,00
- g) Werden mehrere Ablichtungen, Scans, Drucke gleichzeitig beglaubigt, kann die zusätzliche Gebühr für die Beglaubigung nach Buchstabe f) ab der zweiten Beglaubigung auf 50 Prozent je Beglaubigung ermäßigt werden.
- h) Digitalisierung, incl. CD / DVD und Bildverarbeitung nach Zeitaufwand pro angefangene 10 Min je 15,00

(5) ¹Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 werden für die nachstehend genannten Tätigkeiten Pauschalgebühren erhoben. ²Die Gebühren betragen für Fotoarbeiten, die nicht im Archiv durchgeführt werden können und die an Firmen vergeben werden müssen, neben den dadurch entstehenden Auslagen für die Firmen je Fotoauftrag 20 % des Rechnungsbetrages.

(6) ¹Die Gebühren nach den Absätzen 1, 2 und 3 werden grundsätzlich neben den Gebühren nach Abs. 4 und 5 erhoben. ²Im Fall des § 2 Abs. 4 Buchstabe a und b (gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Buchstabe f und g) gilt dies jedoch nur dann, wenn das Suchen eines Eintrags notwendig ist, weil das Datum oder sonstige für die Recherche notwendige Angaben nicht bekannt sind.

§ 3

Wiedergabegebühren

(1) Für die Wiedergabe von Archivalien und Gegenständen sind folgende Gebühren zu entrichten:

	EURO
1. für die Reproduktion in Schwarzweißdruck	
a) für gewerbliche Zwecke	10,00 bis 250,00
b) für nichtgewerbliche Zwecke	5,00 bis 50,00
2. für Reproduktionen in Farbdruck	
a) für gewerbliche Zwecke	50,00 bis 600,00
b) für nichtgewerbliche Zwecke	25,00 bis 150,00
3. Für Filmaufnahmen	
a) Kulturfilm pro Tag	25,00 bis 500,00
b) Spielfilm pro Tag	50,00 bis 700,00
c) Fernsehfilm pro Tag	50,00 bis 500,00
4. Für Diapositive und Folien zum Zwecke der Vorführung	
je Stück	5,00
mindestens jedoch	7,50

(2) ¹Die Gebühren für die Wiedergabe zu gewerblichen Zwecken können im Einzelfall bis zum zehnfachen Betrag der angegebenen Höchstsätze festgesetzt werden, wenn die Verwertung dem Benutzer besondere wirtschaftliche Vorteile verschaffen kann. ²Etwa bestehende Urheberrechte Dritter werden durch die Bezahlung der Wiedergabegebühren nicht abgelöst.

§ 4

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für einfache archivarisches Beratung (§ 3 Abs. 7 Satz 1 der Archivsatzung).

(2) Gebühren nach § 2 Abs. 2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme durch

- a) Benutzer, die nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche oder unterrichtliche Zwecke verfolgen;
- b) Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt, Gegenseitigkeit gewährt wird und die Benutzung rechtlichen Forschungen dient;
- c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben;
- d) für Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien und archivarischen Hilfsmitteln.

(3) Von einer Gebührenerhebung nach § 2 Abs. 1 bis 3 kann außerdem Abstand genommen werden, wenn die Benutzung des Archivguts im gemeindlichen Interesse liegt.

§ 5 Auslagen

¹Neben den Gebühren werden gemäß Art. 20 Abs. 3 des Kostengesetzes i. V. m. dieser Kostensatzung die in Art. 10 des Kostengesetzes genannten Auslagen erhoben.
²Abweichend von Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes werden zusätzlich folgende Auslagen erhoben:

- | | |
|--|------|
| | EURO |
| a) je Versendung von Ablichtungen, beglaubigten Ablichtungen oder Drucken oder digitalisierten Medien (insbesondere CDs oder DVDs) | 2,50 |

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist derjenige, der die Einrichtungen des Archivs benutzt.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

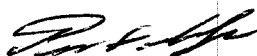
§ 7 Entstehen, Fälligkeit und Vorauszahlung der Kostenschuld

- (1) ¹Die Kostenschuld entsteht mit Beginn der Benutzung.² Sie wird mit Abschluss der Benutzung fällig.
- (2) ¹Die Gemeinde kann ab Beantragung der Benutzung Vorauszahlungen auf die Gebühren in Höhe der voraussichtlichen Kostenschuld verlangen. ²Sie kann die Benutzung des Archivs von der Entrichtung der Vorauszahlung abhängig machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Reichenbach, 26.06.2018



Pestehofer
1. Bürgermeister

